

**Tübinger Schriften  
zum Staats- und Verwaltungsrecht**

---

**Band 104**

**Staatliche Verantwortung  
für diskursive Integrität in  
öffentlichen Räumen**

**Von**

**Tanja Schimmele**



**Duncker & Humblot · Berlin**

TANJA SCHIMMELE

Staatliche Verantwortung für diskursive Integrität  
in öffentlichen Räumen

Tübinger Schriften  
zum Staats- und Verwaltungsrecht

Herausgegeben von

Christian Seiler

in Gemeinschaft mit

Jochen von Bernstorff, Michael Droege

Martin Heckel, Karl-Hermann Kästner, Ferdinand Kirchhof

Hans von Mangoldt, Martin Nettesheim, Thomas Oppermann

Günter Püttner, Barbara Remmert, Michael Ronellenfitsch

Johannes Saurer, Wolfgang Graf Vitzthum

sämtlich in Tübingen

Band 104

# Staatliche Verantwortung für diskursive Integrität in öffentlichen Räumen

Von

Tanja Schimmele



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät  
der Eberhard Karls Universität Tübingen  
hat diese Arbeit im Jahr 2019  
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D 21

Alle Rechte vorbehalten  
© 2020 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde  
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0935-6061  
ISBN 978-3-428-15907-9 (Print)  
ISBN 978-3-428-55907-7 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2019 von der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen als Dissertation angenommen.

Mein besonders herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Martin Nettesheim, für die wertvollen Anregungen bei der Erstellung der Arbeit und für die Gewährung weitestgehender wissenschaftlicher Freiheit. Für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens danke ich ferner Herrn Prof. Dr. Jochen von Bernstorff, LL.M. Prof. Dr. Christian Seiler gilt mein Dank für die Unterstützung bei der Veröffentlichung der Arbeit in dieser Schriftenreihe.

Ein ganz besonderer Dank gilt schließlich meinen Eltern für ihre stetige Unterstützung während meiner gesamten juristischen Ausbildung sowie meinem Freund Martin, der mich stets in meinem Vorhaben bestärkt hat. Ihm ist diese Arbeit gewidmet.

Filderstadt, im Januar 2020

*Tanja Caroline Schimmele*



# Inhaltsverzeichnis

## *Erstes Kapitel*

### **Einführung** 17

- A. Einleitung und Problemstellung ..... 17
- B. Gang der Untersuchung und Erkenntnisinteresse ..... 20

## *Zweites Kapitel*

### **Phänomenologie der Debattenkultur und die Multidimensionalität öffentlicher Räume** 24

- A. Beobachtung von Diskursphänomenen ..... 25
  - I. Fake News, alternative Fakten und das Postfaktische Zeitalter ..... 25
    - 1. Renaissance statt Neologismen ..... 27
    - 2. Anspruch an Wahrheit ..... 28
      - a) Wahrheit oder Wahrheiten ..... 29
      - b) Konstante oder Variable ..... 30
      - c) Ethische Dimension ..... 31
    - 3. Brauchbarkeit der Termini: Kampfbegriffe statt Rechtsbegriffe .... 33
  - II. Shitstorm, Hate Speech und Cybermobbing ..... 34
  - III. Social Bots als Beispiel für algorithmengesteuerte Informationsvermittlung ..... 35
    - 1. Funktionsweise von Social Bots ..... 36
    - 2. Einsatzfelder von Social Bots ..... 37
    - 3. Verengung der Diskursräume ..... 37
  - IV. Begrenzung des Untersuchungsgegenstands: Die Integrität öffentlicher Diskurse in Frage stellende Phänomene ..... 38
- B. Multidimensionalität öffentlicher Räume ..... 40
  - I. Interpretationsmodelle öffentlicher Räume ..... 40
    - 1. Physisch-reale Raummodelle ..... 41
    - 2. Mediales Raummodell im virtuellen Umbruch ..... 42
    - 3. Zwischenergebnis ..... 44
  - II. Kriterium des Öffentlichen ..... 44
    - 1. Öffentlich als Staatlichkeit ..... 44
    - 2. Öffentlich als allgemeine Zugänglichkeit ..... 45



3. Öffentlicher Raum als Kommunikationsraum im Lichte der freiheitlichen Kommunikationsverfassung des Grundgesetzes . . . . .	47
4. Zwischenergebnis . . . . .	49
III. Begrenzung des Untersuchungsgegenstands: Öffentliche Räume . . . . .	49

*Drittes Kapitel*

**Maßstäbe für die Neubewertung der Anomalien  
in öffentlichen Diskursverläufen** . . . . . 52

A. Integrität als Maxime in öffentlichen Räumen . . . . .	52
I. Deutung von Integrität im öffentlichen Diskurs . . . . .	53
II. Integritätsverlust und Integritätserwartungshaltung . . . . .	54
B. Gesellschaftlicher Wandel . . . . .	55
I. Sicherheit statt Freiheit . . . . .	56
II. Radikalisierung . . . . .	60
III. Moralisierung und (individuelle) Sensibilisierung . . . . .	61
IV. Zwischenergebnis . . . . .	64
C. Veränderte Typologie von Gefährdungslagen in öffentlichen Räumen . . . . .	65
I. Ursachen für die Entwicklung von Gefährdungslagen . . . . .	65
1. Veränderung der Medienlandschaft . . . . .	65
a) Soziale Netzwerke als Katalysator der Empörungs- und Enthüllungsdemokratie . . . . .	67
b) Bedeutungsverlust oder (versäumter) Bedeutungswandel der klassischen Massenmedien . . . . .	69
2. Staatsversagen und Marktversagen . . . . .	71
3. Externe Zwänge der medialen Berichterstattung . . . . .	73
II. Typologie von Gefährdungslagen . . . . .	75
1. Geschwindigkeit . . . . .	75
2. Perpetuierung . . . . .	77
3. Reichweite . . . . .	78
4. Anonymität . . . . .	80
5. Fazit . . . . .	82
D. Politische Leitideen . . . . .	83
E. Wirkungen und Auswirkungen definierter Teilphänomene . . . . .	85
I. Auf Rechte Einzelner . . . . .	85
II. Auf die öffentliche Meinungsbildung . . . . .	86
III. Auf politische Entscheidungsprozesse . . . . .	88
F. Ergebnis und weiterer Gang der Untersuchung . . . . .	88

*Viertes Kapitel*

**Meinungsfreiheit als Sinnbild der grundrechtlichen Freiheitsidee und  
zugleich negative Determinante einer staatlichen Verantwortung  
für diskursive Integrität**

A.	Einordnung der Phänomenologie der Debattenkultur in die Meinungsfreiheit des Grundgesetzes .....	92
I.	Wahrheitspostulat im Rahmen der Meinungsäußerungsfreiheit .....	93
1.	Fragilität der gespaltenen Auslegung nach Werturteilen und Tatsachenbehauptungen .....	94
2.	Wahrheit oder Unwahrheit als subjektives Ergebnis der geistigen Auseinandersetzung .....	96
II.	Aggressiver, hasseffüllter Hedonismus als Probe liberaler Kommunikation .....	98
III.	Automatisierte Kommunikation als Folge der Digitalisierung .....	101
IV.	„Teilen“ und „Liken“ als Meinungsäußerung .....	103
V.	Internet – Intermediäre als Grundrechtsträger der Meinungsäußerungsfreiheit .....	103
B.	Bisherige Grenzen der Rechtsordnung .....	105
I.	Gesetzesvorbehalte des Art. 5 Abs. 2 GG und die Grenzen durch kollidierendes Verfassungsrecht .....	105
II.	Sonderfall: Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts .....	107
III.	Fazit .....	109
C.	Justierung von grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Verantwortung im Rahmen einer Abwägung .....	109
I.	Legitimes Regelungsziel zur Unterbindung niederschwelliger Störungen .....	110
1.	Gebot ethischer oder moralischer Neutralität im öffentlichen Diskurs .....	110
2.	Unterbindung niederschwelliger Störungen zur Wahrung der Konformität als legitimes Regelungsziel und alternative Begründungsansätze .....	113
II.	Mindestschutz als Maximalschutz? .....	117
III.	Abwägungsdirektiven .....	120
1.	Wahrheit oder Unwahrheit nach derzeitigem wissenschaftlich ermittelten Erkenntnisstand .....	121
2.	Manipulationsvorsatz und Missbrauch der freien Wahl der Äußerungsmodalität .....	121
3.	Äußerungen mit gesellschaftlicher Anstoßfunktion .....	123
4.	Prognose hinsichtlich des Eintritts reeller Gefahren für Individuen oder demokratische Entscheidungsprozesse .....	125
5.	Blinde Übernahme fremder Äußerungen .....	127
D.	Das grundgesetzliche Zensurverbot als äußerste Grenze staatlicher Intervention in öffentlichen Räumen .....	128

I.	Querschnitt des Meinungsspektrums anhand herkömmlicher Antagonismen . . . . .	129
	1. Vorzensur – Nachzensur . . . . .	129
	2. Präventive Zensur – Repressive Zensur . . . . .	131
	3. Formelle Zensur – Materielle Zensur . . . . .	132
	4. Absolutes Zensurverbot – Relatives Zensurverbot . . . . .	133
II.	Intention des Zensurverbots . . . . .	133
III.	Befund zum Modifikationsbedarf durch veränderte Kommunikationsräume . . . . .	134
	1. Bedeutung des Zensurverbots beim Umgang mit „Private Censorship“ . . . . .	135
	2. Faktische Verhinderungswirkungen . . . . .	136
	3. Praktikabilität eines Vor- oder Nach-Modells . . . . .	137
E.	Fazit: Liberale Rahmenordnung . . . . .	138

### *Fünftes Kapitel*

	<b>Verfassungstheoretische und verfassungsdogmatische Begründung von Verantwortungssphären in öffentlichen Räumen</b>	140
A.	Bedeutung von Verfassungstheorie und Verfassungsdogmatik . . . . .	140
	I. Notwendigkeit einer Theorie der Verfassung und die Unterscheidung zur Verfassungsdogmatik . . . . .	141
	II. Nutzen einer verfassungstheoretischen Betrachtung . . . . .	144
	III. Erkenntnisquellen einer verfassungstheoretischen Betrachtung . . . . .	145
	1. Entstehungskontext . . . . .	145
	2. Verfassungsvergleichung . . . . .	146
	3. Verfassungswirklichkeit . . . . .	148
B.	Bedeutung des Verantwortungsbegriffs bei der sphärischen Betrachtung öffentlicher Räume . . . . .	149
	I. Verantwortung als Komplementärbegriff der Freiheit . . . . .	150
	II. Verantwortung als Konträrbegriff der Freiheit . . . . .	151
	III. Bilanz für den zu untersuchenden Verantwortungsgegenstand . . . . .	152
C.	Existenz originärer staatlicher Verantwortlichkeiten . . . . .	152
	I. Kongruenz von Verantwortung und Aufgabe . . . . .	153
	II. Verfassungstheoretische Staatsaufgabenlehre . . . . .	154
	III. Ursprünglichkeit als kategoriale Differenzierungsoption staatlicher Aufgaben . . . . .	156
	IV. Dogma der Allzuständigkeit des Staates . . . . .	159
	V. Legitimationsgrundlagen staatlicher Aufgaben und positive Initiatoren staatlicher Verantwortung . . . . .	161
	VI. Grenzen des demokratischen Verfassungsstaats . . . . .	167
	VII. Zusammenfassung der Ergebnisse . . . . .	169

D.	Verantwortung für die Struktur der Diskurse in öffentlichen Räumen . . . . .	170
I.	Diskursive Integrität als konstitutives Element eines demokratischen Verfassungsstaats . . . . .	171
1.	Aus normativer Sicht . . . . .	171
a)	Demokratie als formales Modell zur Erzielung größtmöglicher Freiheit – Erkenntnisse der Demokratietheorie Hans Kelsens . .	172
b)	Grenzenlose Freiheit – Erkenntnisse der Idee eines reinen Liberalismus . . . . .	174
c)	Demokratie als Veranstaltung eines öffentlichen Diskurses – Erkenntnisse der deliberativen Demokratietheorie Jürgen Habermas’ . . . . .	175
d)	Demokratie als gesellschaftliche Verantwortung – Erkenntnisse des Kommunitarismus . . . . .	178
2.	Aus empirischer Sicht . . . . .	180
3.	Perspektiven einer staatlichen Reaktion auf den diskursiven Status quo . . . . .	182
4.	Demokratie unter dem Grundgesetz . . . . .	183
a)	Richtungsvorgaben des Bundesverfassungsgerichts . . . . .	184
b)	Streitbare Demokratie als Mittel zur Gewährleistung diskursiver Integrität? . . . . .	187
c)	Mentalität der verfassungsrechtlichen Demokratie gegenüber diskursiver Integrität . . . . .	190
d)	Gesellschaftliche Diskursverantwortung als „metarechtliche Verfassungserwartung“ . . . . .	191
II.	Gewährleistung der Authentizität demokratischer Entscheidungsprozesse mittels diskursiver Integrität . . . . .	193
1.	Freiheit der Wahl . . . . .	193
2.	Chancengleichheit der Parteien . . . . .	195
III.	Objektiv-rechtliche Grundrechtsdimension . . . . .	195
1.	Diskursive Integrität als Element einer Werteordnung . . . . .	197
2.	Schutzpflichten der staatlichen Gewalt . . . . .	198
a)	Universalität der Schutzpflichtenlehre und Atypik der Forschungsfrage . . . . .	199
b)	Potenzielle verantwortungsbegründende Schutzgüter . . . . .	202
aa)	Aufrechterhaltung einer funktionierenden Kommunikationsordnung . . . . .	202
bb)	Positive und negative Informationsfreiheit . . . . .	206
cc)	Staatlicher Schutz vor privater Abschreckung . . . . .	209
3.	Diskursive Integrität als Voraussetzung der Grundrechtsausübung . .	210
4.	Gemeinwohlverträglicher Grundrechtsgebrauch als „metarechtliche Verfassungserwartung“ . . . . .	213
IV.	Verfassungstheoretischer Methodenkanon in der Funktion der Antithese . . . . .	214
1.	Einwand des Entstehungskontextes: Staatliche Gewährleistung diskursiver Integrität als unerwünschte Form staatlichen Paternalismus .	215

2. Einwand der Verfassungswirklichkeit: Private Akteure als Motor der Kommunikation . . . . .	219
V. Vorläufige Bilanz: Bedingte politische Freiheit ohne verfassungsrechtliche Pflicht . . . . .	221

*Sechstes Kapitel*

**Zur Gebotenheit und Ausgestaltung rechtspolitischer Maßnahmen** 223

A. De lege lata: Rechtsgebiete mit überindividueller, integritätsfördernder Steuerungswirkung im öffentlichen Diskurs . . . . .	223
I. Mittelbare Steuerungswirkung . . . . .	224
1. Kartellrecht . . . . .	224
2. Datenschutzrecht . . . . .	226
3. Vertragsrecht . . . . .	227
4. Strafrecht . . . . .	228
II. Unmittelbare Steuerungswirkung des Medienrechts – Fehlende Durchschlagskraft für Äußerungen von und in sozialen Netzwerken . . . . .	229
III. Die jüngste Antwort des Gesetzgebers: Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz . . . . .	231
IV. Bewertung de lege lata . . . . .	233
B. Relevanz von „soft law“ . . . . .	233
I. Instrumente freiwilliger Selbstkontrolle . . . . .	234
II. Bewertung der vorhandenen „soft law“ . . . . .	238
C. De lege ferenda: Rechtspolitische Perspektiven . . . . .	239
I. Internationale (Negativ)-Vorbilder . . . . .	240
II. Zukunft der Harmonisierung oder Differenzierung . . . . .	242
III. Was nicht getan werden darf und was getan werden muss – Impulse für den Umgang mit dem Status quo der Debattenkultur . . . . .	244
1. Empirische Erkenntnisse als notwendiges Zwischenziel . . . . .	244
2. Keine Verbotsarchitektur und Aufkündigung der Anonymität im Netz . . . . .	246
3. Vertrauensarchitektur durch Transparenz . . . . .	247
4. Stärkung der Medienkompetenz . . . . .	250
5. Plenum als Vorbild . . . . .	252
IV. Zukunft der „soft law“ oder „hard law“ . . . . .	253
V. Fazit: Rechtspolitik als Spiegel der verfassungsrechtlichen Direktiven . . . . .	255

*Siebtes Kapitel*

**Zusammenfassung in Thesen** 257

<b>Literaturverzeichnis</b> . . . . .	271
<b>Stichwortverzeichnis</b> . . . . .	315

## Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AfD	Alternative für Deutschland
AfP	Seit 1995: Zeitschrift für das gesamte Medienrecht; bis 1994: Archiv für Presserecht
Alt.	Alternative
AntiDopG	Anti-Doping-Gesetz
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstal- ten der Bundesrepublik Deutschland
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BJPoLS	British Journal of Political Science
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BW	Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
Chem. Ing. Tech.	Chemie Ingenieur Technik

Co.	Company
CR	Computer und Recht
d. h.	das heißt
ders.	derselbe
DGRI	Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik
dies.	dieselbe/n
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DS	Der Sachverständige
DS-GVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
DuD	Datenschutz und Datensicherheit
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
e. V.	eingetragener Verein
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EL	Ergänzungslieferung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
epd	Evangelischer Pressedienst
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
f.	folgende Seite
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	folgende Seiten
Fn.	Fußnote
Freiburg i. Br.	Freiburg im Breisgau
FSM	Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diansteanbieter
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter und Wettbewerbsrecht
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hrsg.	Herausgeber/in

HS.	Halbsatz
i.Ü.	im Übrigen
ifo	Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V.
Inc.	Incorporated
insb.	insbesondere
InTeR	Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht
IP	Internationale Politik
IPJ	Intellectual Property Journal
ITRB	Der IT-Rechts-Berater
JÖR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
K&R	Kommunikation und Recht
LiLi	Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik
lit.	littera
LS	Leitsatz
LTO	Legal Tribune Online
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MMR	Multimedia und Recht
NetzDG	Netzwerkdurchsetzungsgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
OLG	Oberlandesgericht
Orig.-Ausg.	Originalausgabe
PolG BW	Polizeigesetz Baden-Württemberg
RDV	Recht der Datenverarbeitung
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
RStV	Rundfunkstaatsvertrag
S.	Seite/Satz
sog.	sogenannte/s/n
SPSR	Swiss Political Science Review
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
str.	strittig



StraFO	Strafverteidiger Forum
SWP	Stiftung Wissenschaft und Politik
TLS	The Times Literary Supplement
TMG	Telemediengesetz
u.	und
u. a.	und andere; unter anderem
UK	United Kingdom
US	United States
v.	vom; von
VersG	Versammlungsgesetz
Verw	Die Verwaltung – Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungswissenschaften
vgl.	vergleiche
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
W&V	Werben & Verkaufen
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
z. B.	zum Beispiel
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZfM	Zeitschrift für Medienwissenschaften
zfmr	Zeitschrift für Menschenrechte
ZfP	Zeitschrift für Politik
ZfpW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung
ZGE	Zeitschrift für geistiges Eigentum
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZIB	Zeitschrift für Internationale Beziehungen
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

„Die Freiheit ist ein wundersames Tier,  
Und manche Menschen haben Angst vor ihr.  
Doch hinter Gitterstäben geht sie ein.  
Nur in Freiheit kann Freiheit Freiheit sein.“  
Danzer, Georg, Liedtext von „Die Freiheit“, 1979.<sup>1</sup>

## *Erstes Kapitel*

# **Einführung**

## **A. Einleitung und Problemstellung**

Zum Wort des Jahres 2016 kürte die Gesellschaft für deutsche Sprache das Adjektiv „postfaktisch“. Doch auch den Worten „Schmähekritik“ (Platz 4) und „Social Bots“ (Platz 6) wird für das Jahr 2016 eine prägende Rolle für Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zugeschrieben. Im Jahr 2017 tritt die „Echokammer“ (Platz 5) in deren Fußstapfen.<sup>2</sup> Diese medialen Teilphänomene sind keine „trumpsche“ Erscheinung oder eine Erfindung Erdogans, wenn auch diese den genannten und weiteren Schlagworten in besonderem Maße Fahrtwind verschafft haben.<sup>3</sup> Üben sich also Staatsoberhäupter nicht in Zurückhaltung, so ist es kaum verwunderlich, dass Bürger ihnen in der Art ihrer Äußerung nicht nachstehen. Die Bundesregierung konstatiert daher in ihrem Entwurf eines Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) „eine mas-

---

<sup>1</sup> Zu finden bei *Münch*, Meinungsfreiheit gegen Political Correctness, 2017, S. 67.

<sup>2</sup> Vgl. zu allen Wörtern: <http://gfds.de/aktionen/wort-des-jahres/> (Stand: 15.10.2019); bereits Anfang 2012 ist offenbar „das Wort ‚shitstorm‘ zum Anglizismus des Jahres gewählt worden. Der Begriff, so die Jury, fülle ‚eine Lücke im deutschen Wortschatz, die sich durch Veränderungen in der öffentlichen Diskussionskultur aufgetan hat. [...]‘“, bei *Leyendecker*, in: Pörksen/Narr (Hrsg.), *Die Zukunft der Enthüllung*, 2012, S. 13 (21).

<sup>3</sup> Z.B. *The Guardian Online*, ‚Fake news‘: Trump tweets glee as three CNN journalists resign over Russia story, <https://www.theguardian.com/media/2017/jun/27/three-cnn-journalists-resign-over-retracted-trump-russia-story> (Stand: 15.10.2019); *Welt Online*, „Inakzeptable Äußerungen“ – Türkei greift Martin Schulz an, <https://www.welt.de/politik/ausland/article166084795/Inakzeptable-Aeusserungen-Tuerkei-greift-Martin-Schulz-an.html> (Stand: 15.10.2019); *Pörksen/Narr*, in: Pörksen/Narr (Hrsg.), *Krieg der Worte*, 2017, S. 7 (8): „Trump ist nur der seltsamste und mächtigste Symptomträger dieser fiebrigen Mentalgymnastik, [...]“.

sive Veränderung des gesellschaftlichen Diskurses im Netz und insbesondere in den sozialen Netzwerken“.<sup>4</sup> „Die Debattenkultur im Netz ist oft aggressiv, verletzend und nicht selten hasserfüllt.“<sup>5</sup> Sie mutiert offenbar zum gesellschaftspolitischen Sorgenkind.<sup>6</sup>

Woher kommt eine solche Verrohung?<sup>7</sup> Falschmeldungen, Hassreden und Hetze sind so alt wie die Menschheit selbst<sup>8</sup> und doch scheinen sich in jüngster Zeit diesbezüglich neuartige Störgefühle in Politik und Gesellschaft, die einen Verlust der Funktionalität öffentlicher Diskussionen zu erkennen glauben,<sup>9</sup> zu entwickeln. Die Wahrung des individuellen Geltungsanspruchs fungierte stets als Grenze der geistigen Auseinandersetzung. Angesichts der schlechthin konstituierenden Bedeutung der Kommunikationsgrundrechte des Art. 5 GG für die Demokratie<sup>10</sup> wägte man dennoch auch hier stets mit Zurückhaltung. Die Störgefühle sind jedoch über den Einzelrechtsschutz hinausgewachsen. Losgelöst von Persönlichkeitsbeeinträchtigungen werden Bedingungen an die Qualität oder gar „Reinheit“<sup>11</sup> öffentlicher Diskussionen gestellt.<sup>12</sup>

---

<sup>4</sup> BT-Drs. 18/12727, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG), <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/127/1812727.pdf> (Stand: 15.10.2019), S. 1.

<sup>5</sup> BT-Drs. 18/12727, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG), <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/127/1812727.pdf> (Stand: 15.10.2019), S. 1.

<sup>6</sup> *Schimmele*, in: Fuest (Hrsg.), *Europa neu (er)finden im digitalen Zeitalter?*, 2019, S. 263.

<sup>7</sup> Vgl. z.B. *Käfer*, *Stuttgarter Zeitung Online* 20.10.2015; so auch im ursprünglichen Entwurf des NetzDG: vgl. *Ladeur/Gostomzyk*, K&R 2017, 390.

<sup>8</sup> Vgl. Beispiele bei: *Mchangama*, *Fake News is Old News*, <http://quillette.com/2017/08/25/fake-news-old-news/> (Stand: 15.10.2019); *Martinsdorf*, *ZAP* 2017, 329; *Marschall*, *APuZ – Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament* 67 (2017), 17; *Hassrede/Hetze im Zusammenhang mit Antisemitismus: Friesel*, in: Meibauer (Hrsg.), *Hassrede/Hate Speech*, 2013, S. 17.

<sup>9</sup> *Schimmele*, in: Fuest (Hrsg.), *Europa neu (er)finden im digitalen Zeitalter?*, 2019, S. 263 (264).

<sup>10</sup> Vgl. ständige Rspr. des BVerfG: BVerfGE 5, 85 (134, 205); 7, 198 (208); 10, 118 (121); 12, 113 (125); 20, 56 (97 f.); 35, 202 (221 f.); 42, 163 (169); 62, 230 (247); 69, 315 (344 f.); 76, 196 (208 f.); 77, 65 (74); 128, 226 (266).

<sup>11</sup> Vgl. zu den homogenen Deutungsmöglichkeiten von „Reinheit“ *Dietze*, *Reiner Liberalismus*, 1985, 21 ff.; hier: synonym zur diskursiven Integrität, die durch die Beschreibung der Phänomenologie der Debattenkultur, die integritätsstörend wirkt, näher konkretisiert werden wird.

<sup>12</sup> Vgl. auch *Ingold*, *Der Staat* 56 (2017), 491: „Exzesse und Verrohungen der Debattenkultur auf Kommunikationsplattformen im Internet werden in diesem Zusammenhang also [...] nicht primär im Lichte des individuellen Persönlichkeitsrechtsschutzes verortet, sondern verobjektiviert in Beziehung zu demokratischen Le-

Bedingungen werden von Menschen gestellt. Wenn „Störungen“ im öffentlichen Diskurs kein neuartiges Phänomen sind, muss deren Neubewertung also spezifische Gründe haben. Haben sich die Menschen oder deren Umgebungsbedingungen verändert oder haben Äußerungen durch Veränderungen in der Kommunikationslandschaft eine neue Qualität erhalten? Erlebt unsere Gesellschaft vielleicht eine Sensibilisierung bei der Wahrnehmung öffentlicher Räume? Ist also die attestierte Verrohung nur ein illusionäres Problem? Oder läuft ein kritischer und intensiverer Diskurs, der sich nicht an gesellschaftlichen Anstandsdirektiven orientiert, den Repräsentanten des gegenwärtigen Regierungssystems zuwider? Dafür spricht zumindest, dass die Angst vor einer Beeinflussung der Bundestagswahl im September 2017 durch die oben genannten medialen Phänomene als Katalysator für das NetzDG diene.<sup>13</sup>

Die Forderung nach „mehr Ordnung“ im Diskurs bleibt in jedem Fall unüberhörbar. Damit lassen sich aber durchaus unterschiedliche Vorstellungen verbinden:<sup>14</sup> Ist ein steigender Verlust von Wahrheit, ein zunehmend hasserfülltes Klima oder eine aufgrund des manipulativen Einsatzes technischer Ressourcen drohende Verfälschung des öffentlichen Meinungsbildes der Grund für das Hervorrufen von Irritationen? Ist in der Gesellschaft „ein allgemein verbindliches Gefühl abhanden gekommen für das, was falsch und das, was richtig ist“?<sup>15</sup> Eine trennscharfe Unterscheidung erscheint dabei in den meisten Fällen nicht möglich und auch nicht zielführend. Es fällt schwer, ein Teilphänomen als die „Wurzel des Übels“ zu deklarieren. Multiplizieren sich also verschiedene Einzelercheinungen zu einem Störfaktor, der nicht mehr tragfähig ist? Und was folgt, wenn man diesem als Vater Staat „den Kopf abtrennt“? Potenziert man damit nicht das Haupt der Hydra?

Besonders zu berücksichtigen ist, dass die konstatierte Verrohung der Debattekultur zwar Ausdruck der Wahrnehmung individueller und grundrechtlich geschützter Freiheit ist, ihr aber zugleich und insbesondere ein Appell an staatliche Institutionen, (rechts-)politische Initiativen zu ergreifen, innewohnt. Ist also der Mensch des 21. Jahrhunderts einerseits freiheitsliebend, so weist er mit derselben Euphorie dem Staat umfassende Verantwortlichkeiten zu. Die Existenz unliebsamer Phänomene beziehungsweise die Sorge um einen Integritätsverlust des öffentlichen Diskurses<sup>16</sup> begründen jedoch allein keine

---

gitimationsstrukturen gesetzt und sogar als kollektive Gefährdung des friedlichen Zusammenlebens adressiert.“

<sup>13</sup> *Wimmers/Heymann*, AfP 48 (2017), 93.

<sup>14</sup> *Schimmele*, in: Fuest (Hrsg.), *Europa neu (er)finden im digitalen Zeitalter?*, 2019, S. 263 (264f.).

<sup>15</sup> *Rödter*, in: Mohring (Hrsg.), *Was heißt heute konservativ?*, 2010, S. 37 (42).

<sup>16</sup> Ähnlich beschreibend: „die Integrität der Kommunikation im Netz“, vgl. BT-Drs. 18/11856, Antrag: *Transparenz und Recht im Netz – Maßnahmen gegen Hass-*